

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1118/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 12.12.2024 einen Beitrag mit der Überschrift „Nach Assads Sturz: Rückkehr nach Syrien“. Es geht um die ersten Schritte der von der HTS-Miliz geführten Übergangsregierung und deren Aufruf an syrische Geflüchtete, zurückzukommen. Doch die Lage sei unsicher in Syrien, schreibt die Zeitung, etwa bei den Frauenrechten: „Der neue Justizminister Syriens, Schadi Alwaisi, kündigte an, dass es keine Richterinnen mehr geben werde und die Gerichte künftig nur noch von Männern geleitet werden.“

II. Der Beschwerdeführer macht Verstöße gegen die Präambel sowie die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex geltend. Die Information über das Arbeitsverbot für Richterinnen sei falsch. Der Beschwerdeführer verweist zudem auf einen Bericht der New York Times, in dem kein Wort über ein Arbeitsverbot für Richterinnen stehe. Auch in anderen Leitmedien wie Guardian, Le Monde oder bei der dpa sei nichts dazu zu finden. Die Zeitung hätte nach Ansicht des Beschwerdeführers außerdem Pressestellen der neuen syrischen Regierung zur Sache befragen und Schadi Al-Waisi konfrontieren müssen.

III. Der Chefredakteur der Zeitung nimmt zur Beschwerde Stellung. Er sagt, dass der bemängelte Satz nur einen Nebenaspekt einer Kurzmeldung darstelle, die nur in der Print-Ausgabe erschienen sei. Der Vorwurf, der syrische Justizminister hätte für diesen Satz angehört werden müssen, scheine vor diesem Hintergrund völlig überzogen. Er werde auch

den Möglichkeiten einer in München sitzenden Redaktion ohne Korrespondenten in Syrien nicht gerecht.

Der bemängelte Satz über Alwaisi beziehe sich auf mehrere Quellen. Diese seien wegen der Kürze der Meldung und der Tatsache, dass es bei diesem Satz nur um einen Nebenaspekt der Meldung ging, nicht genannt worden. Der Kern der Meldung sei, wie die Überschrift zeige: „Rückkehr nach Syrien“ gewesen, also die Aufforderung des neuen syrischen Regierungschefs zur Rückkehr in sein Land.

Außerdem könne der Beschwerdeführer nicht belegen, dass der Satz über die Situation von Richterinnen in Syrien falsch sei. Die Begründung, er habe dazu nichts bei der New York Times oder Le Monde finden können, reiche für diese Unterstellung nicht aus.

Die Zeitung habe zwei Quellen als Grundlage für die Tatsachenbehauptung herangezogen:

- Tagesspiegel, 12.12.24: *Und kaum im Amt kündigte Syriens neuer Justizminister, Shadi Alwaisi, an, dass es keine Richterinnen mehr geben werde, Gerichte nur noch von Männern geleitet werden sollen. Der Anfang vom Ende eines Staates, in dem verschiedene Religionen und Ethnien gemeinsam in Frieden leben.*
- Einen Post der ARD-Korrespondentin Natalie Amiri, die anders als wir als Münchner Zeitung vor Ort viele Kontakte hat und für uns deshalb als glaubwürdige Quelle gilt.
- Außerdem habe am 23.01.25 auch die Jüdische Allgemeine darüber berichtet. *Und bevor jetzt Einwände kommen: Wir erinnern uns an Shadi Al-Waisi, der vor wenigen Tagen ankündigte, in Aleppo die Scharia einzuführen. Es kamen reflexhaft die Kommentare, er habe doch kein Amt und das seien bloß die Aussagen eines Einzelnen. Inzwischen ist er der neue Justizminister von Syrien und hat als eine der ersten Amtshandlungen angeordnet, Frauen aus dem Richteramt zu entfernen.*
- Die frauenfeindliche Haltung Al-Waisis sei bekannt, etwa, weil er laut einem Bericht von t-online einige Zeit Richter für die Al-Nusra-Front gewesen sein soll.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung machte im Artikel eine unbelegte Tatsachenbehauptung, als sie schrieb, der neue Justizminister Syriens Schadi Alwaisi habe verkündet, dass es in Syrien künftig keine Richterinnen mehr geben werde..

Die Quellen, auf die sich die Zeitung für den Text gestützt haben soll und die die Chefredaktion in der Stellungnahme nachliefert, widersprechen ebenso den Grundsätzen sorgfältiger Recherche. So nennt sie die unbelegte Behauptung von Natalie Amiri auf X als Quelle. Ein Post auf X ist aber keine privilegierte Quelle.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>